



Prüfungsordnung Kontaktstudium Finanzökonomie – Level I

Prüfungshinweise für die Focus-Module W1 und W2 im Master in Business (M.A.)

Verabschiedet durch:

Fakultätsrat, März 2023

Bitte beachten Sie: Wenn das männliche Geschlecht verwendet wird, bezieht es sich auf männliche, weibliche und diverse Personen.



Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL.....	3
§1 AUFNAHMEBEDINGUNGEN	3
§2 STUDIENINHALTE	4
§3 LEISTUNGSNACHWEISE	4
§4 PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	5
§5 PRÜFUNGSERGEBNIS LEVEL I.....	5
§6 ABSCHLUSSZEUGNIS UND ZERTIFIKAT	6
§7 VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN.....	6
§8 BESONDERHEITEN IM MASTER IN BUSINESS (M.A.)	6
§9 INKRAFTTRETEN DER PRÜFUNGSORDNUNG	7



Präambel

Das Kontaktstudium Finanzökonomie stellt eine praxisbezogene, interdisziplinäre und effiziente Weiterbildung mit internationaler Ausrichtung auf Universitätsniveau dar. Es ist als Präsenzstudium konzipiert, das aus zwei Stufen besteht. Level I schließt nach erfolgreicher Absolvierung mit dem Universitätszertifikat *Financial Consultant (EBS)* und Level II mit dem Universitätszertifikat *Finanzökonom (EBS)* ab.

Das Kontaktstudium Finanzökonomie Level I, exklusive der Basiswissenprüfung, entspricht den Focus-Modulen W1 und W2 im Master in Business (M.A.). Die besonderen Hinweise hierzu finden Sie in §8.

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht.

§1 Aufnahmebedingungen

- (1) Das Kontaktstudium Finanzökonomie steht folgenden Bewerbern offen:
 1. Personen mit abgeschlossenem Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie (BA), insbesondere in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaft.
 2. Personen, die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben, insbesondere:
 - a. Absolventen einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie (VWA), der Bankakademie, der Akademie Deutscher Genossenschaften und der Sparkassenakademie sowie staatlich geprüfte Betriebswirte der Fachrichtung Wohnungswirtschaft und Realkredit,
 - b. Bankfachwirte, Sparkassenfachwirte, Versicherungsfachwirte, Fachwirte für Finanzdienstleistungen, Verwaltungsfachwirte sowie Fachwirte in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft.
- (2) Die Bewerber nach §1 Absatz 1 Nr. 2 sollten über die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügen.
- (3) Vergleichbare ausländische Studienabschlüsse werden anerkannt.
- (4) Über die Zulassung zum Kontaktstudium entscheidet die Wissenschaftliche Leitung des Programms.



§2 Studieninhalte

- (1) Das Kontaktstudium beginnt mit einer für alle Teilnehmer obligatorischen Prüfung des Grundlagenwissens (Basiswissenprüfung). Im Anschluss werden die Studieninhalte an 25 Präsenztage vermittelt.
- (2) Das Grundlagenwissen wird in Eigenregie oder mittels Tutorials erworben und umfasst folgende Bereiche:
 1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
 2. Rechtliche Grundlagen
 3. Finanzmathematik und Statistik
 4. Bank- und Börsenprodukte
 5. Immobilien
 6. Versicherungen.
- (3) Das anschließende Präsenzstudium umfasst folgende Fachgebiete:
 1. Interdisziplinäre Grundlagen
 2. Privates Finanzmanagement
 3. Basiskonzeption des Financial Planning

§3 Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfung des Grundlagenwissens erfolgt schriftlich vor Beginn des Präsenzstudiums und variiert nach Art und Umfang der einzelnen Fachgebiete:
 1. Bank und Börse: 50 Minuten/Punkte
 2. Immobilien: 50 Minuten/Punkte
 3. Versicherungen: 50 Minuten/Punkte
 4. VWL, Recht, Finanzmathematik: 60 Minuten/Punkte
- (2) In den einzelnen Fachgebieten des Präsenzstudiums sind schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen:
 1. Klausur Interdisziplinäre Grundlagen (180 Minuten/Punkte)
 2. Klausur Privates Finanzmanagement und Basiskonzeption des Financial Planning (220 Minuten/Punkte)
- (3) Die Wissenschaftliche Leitung legt die Modalitäten der Prüfungsleistung fest. Es werden gesonderte Einladungen/Merkblätter ausgegeben



- (4) Über die Form der Durchführung der Prüfungsleistungen (z. B. Präsenz oder online) entscheidet ebenfalls die Wissenschaftliche Leitung.

§4 Prüfungsausschuss

Der Fakultätsrat der EBS Business School verabschiedet diese Prüfungsordnung und deren Änderungen. Für prüfungsrechtliche Fragestellungen wurde ein Prüfungsausschuss an der EBS Executive School eingesetzt. Dieser behandelt alle Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen ergeben können, z. B. Täuschungsversuche oder Härtefallregelungen.

Weitere Regelungen sind dem §4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen zu entnehmen.

§5 Prüfungsergebnis Level I

- (1) Das Kontaktstudium, Level I ist nur bestanden, wenn
- ✓ in allen vier Klausurteilen der Basiswissenprüfung gem. §3 Absatz 1 über die Studieninhalte nach §2 Absatz 2 jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird und
 - ✓ in den beiden Klausuren gem. §3 Absatz 2 über die Fachgebiete des Präsenzstudiums nach § 2 Absatz 3 jeweils mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wird.
- (2) Die in den Prüfungsleistungen erzielten Einzel-Ergebnisse werden zu einer Gesamtnote von Level I zusammengefasst; dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:
- | | |
|--|-------------|
| 1. Note der Basiswissenprüfung gesamt: | Faktor 0,30 |
| 2. Noten der Prüfungsleistungen des Präsenzstudiums im Level I: | |
| a. Interdisziplinäre Grundlagen der Finanzökonomie: | Faktor 0,80 |
| b. Privates Finanzmanagement und Basiskonzeption des Financial Planning: | Faktor 1,20 |
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



§6 Abschlusszeugnis und Zertifikat

- (1) Bei bestandenen Prüfungsleistungen werden ein Universitätszertifikat über die Verleihung des Titels

"Financial Consultant (EBS)"

sowie ein Abschlusszeugnis ausgestellt, in dem die Einzel-Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie die daraus resultierende Gesamtnote ausgewiesen werden.

- (2) Bei Nichtbestehen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt werden.

§7 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen

Die in §13 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geforderte Attestierung der Prüfungsunfähigkeit im Krankheitsfall gilt nur dann als erfolgt, wenn die Attestierung durch einen zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Ein Arzt gilt als zugelassen, wenn er eine Approbation in Deutschland besitzt. Die Attestierung der Prüfungsunfähigkeit muss spätestens am Prüfungstag erfolgen. Die Rückdatierung eines Attests hinsichtlich der Prüfungsunfähigkeit eines Studierenden wird nicht anerkannt. Die Attestierung muss innerhalb von drei Werktagen – den Prüfungstag bzw. den Tag der Ausstellung des Attests mitgerechnet – beim Prüfungsamt eingegangen sein. Die Einreichung kann auch per E-Mail erfolgen.

§8 Besonderheiten im Master in Business (M.A.)

Für die Anrechnung von Zertifikatsprogrammen und deren Prüfungsleistungen auf den Master in Business (M.A.) gelten nachfolgende Regelungen:

- (1) Folgende Anrechnung auf die Focus-Module ist möglich:
- W1 Interdisziplinäre Produkt- und Beratungsgrundlagen: 6 ECTS
 - W2 Privates Finanzmanagement: 6 ECTS
- (2) Die Prüfungsleistung im Focus-Modul W1 besteht aus der Klausur Interdisziplinäre Grundlagen mit 180 Minuten/180 Punkten. Die Prüfungsleistung im Focus-Modul W2 besteht aus dem Klausurteil Privates Finanzmanagement mit 180 Minuten/180 Punkten. In jeder Prüfung muss mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt werden.
- (3) Weitere Modalitäten sind der Studien- und Prüfungsordnung des Master of Arts – Studiengangs (M.A.) in Business und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der EBS Universität für Wirtschaft und Recht zu entnehmen.



- (4) Sollte bei der ausschließlichen Belegung der Module W1 und W2 im Rahmen des Masters die Basiswissenprüfung auf fakultativer Basis nicht zusätzlich absolviert worden sein, ist die Verleihung des Titels *Financial Consultant (EBS)* nicht möglich.

§9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende ab dem 34. Jahrgang des Kontaktstudiums Finanzökonomie.